

Zuwendungsvertrag
2021xx
zur Förderung von Projekten

im Rahmen des
Regionalbudgets der
LAG Mitte des Nordens e.V.

Zwischen
der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.
(im Folgenden: Zuwendungsgeberin)

und

(im Folgenden: Zuwendungsempfänger/in)
wird folgender

Zuwendungsvertrag
geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Finanzierung des Projektes

*(**aussagekräftiger** „Projekttitle“)*

durch eine Zuwendung aus dem Regionalbudget der LAG.

(2) Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt 80% der förderfähigen Kosten, maximal €.

(3) Der anliegende Finanzierungsplan ist verbindlich.

(4) Das Projekt wird vom 16.4.2021 bis zum 20.10.2021 durchgeführt (Förderzeitraum). Mit dem Projekt darf erst nach dem Startdatum begonnen werden. Das Projekt gilt dann als begonnen, wenn der Zuwendungsempfänger Verträge abgeschlossen hat, die sich auf die Durchführung des bewilligten Projektes beziehen.

(5) Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich im Förderzeitraum für dieses Projekt zu verwenden. Die Zuwendung ist nur zur Finanzierung derjenigen Ausgaben bestimmt, die im Projektantrag näher beschrieben und von der Zuwendungsgeberin durch Zustimmung zum Kosten- und Finanzierungsplan als zuwendungsfähig anerkannt worden sind. Der Finanzierungsplan ist verbindlich. Die bewilligte Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

(6) Aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages kann kein Anspruch auf eine Fortsetzung der Förderung oder eine künftige Förderung von Projekten abgeleitet werden.

(7) Das Vorhaben ist entsprechend dem Zuwendungsantrag des Zuwendungsempfängers und den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen durchzuführen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Folgende Regelungen und Unterlagen sind verbindliche Bestandteile dieses Vertrags:

1. Projektantrag vom ,
2. Finanzierungsplan vom ,
3. GAK-Rahmenplan in der jeweils gültigen Fassung,
4. §44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften,
5. Zuwendungsbescheid über das Regionalbudget vom Landesamt vom an die Zuwendungsgeberin,
6. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, in der jeweils gültigen Fassung) *oder* Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Kommunen (ANBest-K, in der jeweils gültigen Fassung).

Die Vertragsbestandteile § 3,4,5,6 sind unter www.mittledesnordens.de/download/regionalbudget (Zuwendungsvertrag – Vertragsbestandteile) abgelegt.

Hinweis: Das Regionalbudget wird zu 90% finanziert aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Mitteln des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein.

§ 3 Pflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Hierzu sind in der Regel mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Öffentliche Auftraggeber haben die Verpflichtung Vergaberecht einzuhalten.

§ 4 Verwendung der Mittel

(1) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Weitergehende Abweichungen vom bestätigten Finanzierungsplan bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zuwendungsgeberin auf der Grundlage eines detaillierten, schlüssigen und am bisherigen Finanzierungsplan ausgerichteten Antrags. Die Gesamtinvestitionskosten dürfen nicht höher als 20.000 Euro (brutto) sein. Diesem Antrag ist eine Neufassung des Finanzierungsplans beizufügen.

(2) *(nicht bei Gemeinden/Gemeindeverbänden:)* Die für das Projekt mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- Euro netto übersteigt, sind in einem Bestandsverzeichnis zu inventarisieren. Eine aktuelle Ausfertigung des Bestandsverzeichnisses ist nach Abschluss des Projekts dem Verwendungsnachweis beizufügen.

(3) Der Zuwendungsgeberin ist unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- a. nach Vorlage des Finanzierungsplans Mittel für denselben Zweck bei Dritten beantragt oder zugewiesen wurden oder
- b. der Zuwendungszweck oder sonstige für die Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen oder
- c. sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist oder
- d. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.

(4) Folgende Ausgaben können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- bewegliche Gegenstände
- Sachleistungen und unbare Eigenleistungen,
- Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten,
- Flächen- und tierbezogene Maßnahmen,
- reine Finanzierungskosten (z.B. Bank- und Kontoführungsgebühren, Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte),
- Bußgelder, Prozesskosten, Geldstrafen,
- Bewirtungskosten
- Mehrwertsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten

Weitere Einschränkungen können sich aus dem geltenden GAK-Fördergrundsatz (Ziffer 10.2.2) ergeben.

§ 5 Auszahlung / Verwendungsnachweis

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Umsetzung des Projektes, spätestens aber bis zum 20. Oktober 2020 ist der Zuwendungsgeberin ein Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis, Kopien der Rechnungen und Belege, Zahlungsbelege, Sachbericht) gemäß Landeshaushaltsordnung vorzulegen.

(2) Die Zuwendungsgeberin ist berechtigt, den Verwendungsnachweis vertieft zu prüfen. Alle hierzu erforderlichen Auskünfte und notwendigen Unterlagen sind ihm zu erteilen bzw. vorzulegen.

(3) Die Zuwendung wird auf Grundlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag und Rückzahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendungsgeberin ist zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt und verlangt die Rückzahlung der Zuwendung, insbesondere wenn

- a. der Zuwendungsempfänger falsche oder unvollständige Angaben in seinem Antrag gemacht hat und diese für den Abschluss des Zuwendungsvertrages entscheidend waren oder
- b. die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind
- c. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den im Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck verwendet worden ist.

(2) Über die Höhe der Rückzahlung entscheidet die Zuwendungsgeberin nach billigem Ermessen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Schwere und Auswirkungen der Pflichtverletzung gemessen an Sinn und Zweck des Zuwendungsvertrags.

§ 7 Verzinsung

Rückzahlungsbeträge sind mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 8 Subventionserhebliche Tatsachen und Offenbarungspflicht

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Zuwendungsempfänger ausdrücklich an, dass es sich bei der Zuwendungssumme um eine Subvention i. S. d. Subventionsgesetzes handelt und ihm die subventionserheblichen Tatsachen und seine diesbezügliche Offenbarungspflicht nach § 3 Subventionsgesetz bekannt sind. Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

§ 9 Dokumentation und Transparenz

(1) Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von vier Wochen nach Projektbeginn ein Projektdatenblatt nach anliegendem Muster über das Projekt zu übermitteln, das für Pressearbeit der LAG und des Landes verwendet werden darf.

(2) Alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten werden von der Zuwendungsgeberin und von der Bewilligungsbehörde (LLUR des Landes SH) auf Datenträgern gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms ausgewertet, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes und des Bundes weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden. Der Zuwendungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, dass er berechtigt sind, je-derzeit mit Wirkung für die Zukunft Ihre Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms zu widerrufen. Die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten darf trotz seines Widerrufs der Einwilligung im Einzelfall weiterhin erfolgen, wenn hierfür eine gesetzliche Rechtsgrundlage besteht. Ohne diese Daten ist nach Widerruf der Einwilligungserklärung die Vertragsdurchführung ggf. nicht mehr möglich.

§ 10 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in sämtliche Mitteilungen und Publikationen zum geförderten Projekt folgenden Hinweis aufzunehmen:

„gefördert durch die LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.

mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Mitteln des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein und Mitteln der LAG

auf Initiative des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein

(Logos vom Bund, Land und der LAG Mitte des Nordens)“.

(2) Mitteilungen und Berichte über das Projekt und seine Ergebnisse sind spätestens drei Tage vor ihrer Drucklegung (bei Printprodukten) bzw. ihrer Veröffentlichung (bei Online-Produkten) der Zuwendungsgeberin zur Abstimmung vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger übermittelt der Zuwendungsgeberin je zwei Belegexemplare von Veröffentlichungen. Bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt ist der Zuwendungsgeberin rechtzeitig Gelegenheit zur Beteiligung bzw. Teilnahme zu geben.

(3) Bei Veröffentlichungen auf einer Website ist ein auf die Website der Zuwendungsgeberin verweisender aktiver Link einzufügen. Bei digitalen Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers ist der Zuwendungsgeberin ein Link mitzuteilen und ihr die Verlinkung zu gestatten.

(4) Der Zuwendungsempfänger stellt der Zuwendungsgeberin und dem Land Schleswig-Holstein für deren Öffentlichkeitsarbeit Text- und Bildmaterialien in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung und räumt für diesen Zweck die entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte ein.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

(1) Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, der Landes- und Bundesrechnungshof und andere Prüfungseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes sowie deren Beauftragte sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen beim Zuwendungsempfänger anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Zuwendungsvertrags sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

(4) Gerichtsstand ist Flensburg

Ort, den

Für die Zuwendungsgeberin:

Für den Zuwendungsempfänger:

Vor- und Nachname

(Position / Funktion/ Einrichtung)